

**Information über die Auswirkung per 1. Juni 2002 durch das Inkrafttreten
des bilateralen Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und den
EU-Staaten
in Bezug auf den Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen**

Wer ist betroffen?

Die Regelungen, die zwischen der Schweiz und den EU-Staaten getroffen worden sind, gelten für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten, die im Gebiet der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft arbeiten.

Folgende Länder gehören zum Abkommen (Stand Januar 2016)

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Grossbritannien
- Italien
- Litauen
- Malta
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowenien
- Tschechien
- Zypern
- Bulgarien
- Deutschland
- Finnland
- Griechenland
- Irland
- Lettland
- Luxemburg
- Niederlande
- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Spanien
- Ungarn

Ausnahme: Kroatien

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (Europäischen Union) wird durch die Erweiterung der EU am 1. Juli 2013 nicht automatisch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Die Verordnungen sind deshalb in den Beziehungen der Schweiz zu Kroatien nicht anwendbar.

Wichtige Ergänzungen

Die Schweiz sowie die anderen EFTA-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein, haben vereinbart, die Systeme der sozialen Sicherheit untereinander entsprechend dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zu koordinieren. Die nachstehend erwähnten Ausführungen sind daher sinngemäss auch für Staatsangehörige der EFTA-Staaten gültig.

Die Freizügigkeitsabkommen gelten grundsätzlich nicht für Drittstaatsangehörige. Eine Gleichstellung dieser Personengruppe mit einem Wohnsitz/Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat oder der Schweiz bedarf der fallweisen und vorherigen Absprache mit der für die Zulagen zuständigen Familienausgleichskasse.

Wo werden die Kinder- Ausbildungszulagen bezogen?

Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, IV-Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub, Leistungen im Falle einer vorbezogenen Altersrente, etc.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen (sofern ein Elternteil in diesem Staat arbeitet), geltend gemacht werden. Sollten die Leistungen des anderen Staates höher sein, so hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszubezahlen.

Beispiel 1:

Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist nicht erwerbstätig, der Vater ist Grenzgänger in der Schweiz:

- ➔ Die Schweiz muss die Zulagen ausrichten. Der EU-Wohnsitzstaat bezahlt eine Differenzzulage, wenn die Zulagen dort höher sind.

Beispiel 2:

Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist am Wohnsitz erwerbstätig, der Vater ist Grenzgänger in der Schweiz:

- ➔ Der EU-Staat muss die Zulagen ausrichten. Sollten die Zulagen in der Schweiz höher sein, so hat die Schweiz eine Differenzzulage auszurichten.

Geltendmachung von Differenzzulagen

Gemäss Freizügigkeitsabkommen erfolgt die Abrechnung einer allfälligen Differenzzulage einmal jährlich. Dies geschieht in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres zum offiziellen Umrechnungskurs der zuständigen Behörden per 31.12. Die Abwicklung erfolgt über den Arbeitgeber. Die für diese Periode am Wohnsitz erhaltenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde mittels offiziellem Zulagenentscheid bestätigt werden. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Meldepflicht

Sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, der Familienausgleichskasse alle Tatsachen zu melden, welche den Wegfall oder eine Änderung von Zulagen zur Folge haben (z.B. Änderung des Anstellungsverhältnisses, Kranken- und Unfalltaggeld, Kündigung, Aufnahme oder Wegfall der Erwerbstätigkeit beim anderen Elternteil, etc.). Zu Unrecht bezogene Zulagen werden zurückgefordert.

Arbeitgeber und Arbeitnehmende, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben eine Leistung erwirken, die ihnen nicht zukommt, machen sich strafbar.

Auskünfte

erteilen in der Schweiz die Arbeitgeber oder die für den Arbeitgeber zuständigen Familienausgleichskassen. Im EU-Wohnsitzstaat sind die dortigen Sozialversicherungsträger zuständig.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen allgemeinen Überblick vermittelt. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Wohnsitz der Familie/Kinder	Situation der Familie	Erwerbstätigkeit des Antragstellenden	Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils	Erst-Bezug	Allfällige Differenzzulagen
E U	verheiratet oder im Konkubinat (Elternteil)	entlohnt in der CH	nicht erwerbstätig	CH	WOHNSITZ (EU)
		entlohnt in der CH	entlohnt in der CH	CH	WOHNSITZ (EU)
	entlohnt in der CH	erwerbstätig im Wohnsitzstaat	WOHNSITZ (EU)	CH	
	Alleinstehend	entlohnt in der CH		CH	WOHNSITZ (EU)
C H	verheiratet oder im Konkubinat (Elternteil)	erwerbstätig in der EU	entlohnt in der CH	CH	EU

Erläuterungen

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, IV-Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub, Leistungen im Falle einer vorbezogenen Altersrente, etc.

Diese Matrix gilt entsprechend auch für Staatsangehörige der EFTA-Staaten (Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein).